

Bezirksamt Spandau von Berlin
Abt. Bauen, Planen und Gesundheit
Straßen- und Grünflächenamt
Friedhofsverwaltung

**Vorschriften für Gewerbetreibende auf dem Friedhof „In den Kisseln“, dem
Landschaftsfriedhof Gatow und dem Friedhof Staaken**

1. Gewerbetreibende haben die Erlaubnis zum Befahren des Friedhofs bei gewerblichen Arbeiten auf dem Friedhof stets bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuweisen.
2. Die Genehmigung zum Befahren der Wege wird ausschließlich zum Transport schwerer Lasten erteilt, z.B. Komposterde, Pflanzgut größeren Umfangs, Grabmäler etc.

Die Erledigung von Gieß- und Pflegeaufträgen mit dem Fahrzeug oder die Kundenbetreuung vom Fahrzeug aus sind untersagt.
3. Die Erlaubnis zum Befahren erstreckt sich nur auf die Fahrzeuge, die eine Ausfertigung derselben sichtbar an der Windschutzscheibe liegend mit sich führen.
4. Die Geschwindigkeit darf Schritttempo nicht übersteigen.
5. Es dürfen nur die zugänglichen Hauptwege befahren werden.
Das Hineinfahren in die Abteilungen ist untersagt.
6. Der Ablauf von Trauerzügen oder Beisetzungsfeierlichkeiten darf durch das Abstellen der Fahrzeuge nicht behindert werden.
7. In der unmittelbaren Nähe von Beisetzungsfeierlichkeiten sind alle gewerblichen Tätigkeiten einzustellen.
8. Das Gelände des Friedhofs „In den Kisseln“ darf montags bis donnerstags von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr befahren werden. Der Landschaftsfriedhof Gatow und der Friedhof Staaken dürfen freitags nur bis 12.00 Uhr befahren werden.
Samstags ist das Befahren des Geländes untersagt. Sonntags und feiertags ist jede gewerbliche Tätigkeit verboten.
9. Auf dem gesamten Friedhofsgelände gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung.
10. Verursacht eine Firma Schäden, so hat sie diese umgehend in der Friedhofsverwaltung zu melden. Ein nicht angezeigter Schaden kann zum Fahrverbot auf dem Friedhofsgelände führen.
11. Den Anweisungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

12. Die Erlaubnis zum Befahren des Geländes stellt eine Ausnahmegenehmigung gem. § 5 Abs. 3 Nr. 1 FriedO dar. Sie kann bei Verstößen gegen die gesetzlichen Bestimmungen widerrufen werden.
13. Die Benutzung privater PKW ohne Firmenschild ist nicht gestattet.
14. Nicht kompostierbare Materialien, wie z.B. Plastiksäcke von Blumenerde, Plastikpaletten oder Fundamentreste von Grabmälern dürfen nicht auf dem Friedhofsgelände belassen werden. Die missbräuchliche Ablagerung in den Abräumen des Friedhofes oder auf dem Gelände kann mit Fahrverbot für das Gelände geahndet werden.
15. Die Pflegestellen sind mit diskreten Firmenschildern zu kennzeichnen.
16. Die Werbung neuer Kunden durch Ansprache Hinterbliebener ist untersagt.

Die Friedhofsverwaltung